

27. MÄRZ 1968

40

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. VII und VI b

Leitsätze:

1. Die Anschauung der beteiligten Berufskreise auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite ist nur Erkenntnisquelle für die Auslegung der in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen enthaltenen allgemeinen Rechtsbegriffe.
2. Die Bewertung von Beamtendienstposten im Besoldungsrecht gibt nichts dafür her, ob eine von den Tarifvertragsparteien durch Aufstellung bestimmter Tätigkeitsmerkmale angeordnete Vergütungsregelung angemessen ist.
3. Aus der vergleichenden Übersicht der Vergütungsgruppen des BAT (Allgemeine Vergütungsordnung Anlage 1 a) im Verhältnis zu den Besoldungsgruppen des Beamtenbesoldungsrechts in der Vorbemerkung 4 zu allen Vergütungsgruppen Anlage 4 zum Tarifvertrag vom 25. März 1966) läßt sich nichts über die zutreffende Vergütung von Angestellten herleiten.

Aktenzeichen: 4 AZR 256/67

Urteil des BAG vom 27. März 1968

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
27. März 1968

Im Namen des Volkes!

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. März 1968 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Schulz-Rupp und Radke für Recht erkannt;

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 26. Mai 1967 - 3 Sa 4/67 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1950 bei dem beklagten Land beschäftigt. Seit Oktober 1959 arbeitet er als Registerführer beim Einwohnermeldeamt. Seine Vergütung richtet sich seit dem 10. März 1960 nach VergGr. VII TO.A/BAT. Die Tätigkeit des Klägers umfaßt folgende Aufgaben:

Führung des Melderegisters mit Überprüfung der Unterlagen und deren Auswertung;

Führung der polizeilichen Liste einschließlich der Überwachung der Straftilgung, der Erteilung beschränkter und unbeschränkter Auskünfte an andere Meldebehörden;

Bearbeitung und Überprüfung von An-, Ab- und Rückmeldungen unter Beachtung von Haupt- und Nebenwohnungen mit Rückfragen und Benachrichtigungen an verschiedene Dienststellen unter Beachtung der Fragen von Paßsperrn und dergleichen;

Auswertung von Mitteilungen über Geburts- und Sterbefälle, Eheschließungen, Adoptionen, Namensänderungen mit Beachtung der Staatsangehörigkeit und die hierfür erforderlichen Benachrichtigungen;

Bearbeitung von Mitteilungen in Pfllegschafts- und Entmündigungssachen im Falle der Ermittlung der Aufenthaltsbestimmung im Hinblick auf Wohnungswechsel;

Auswertung von Mitteilungen der Haft- und Strafanstalten;

Auskunftserteilung aus dem Melderegister, ggf. auch an Kreiswehrrersatzämter, Ausgleichsämter, Träger der Rentenversicherung, wobei u. U. alte Meldeunterlagen besonders zu beachten sind;

Ausstellung von Bescheinigungen verschiedener Art;

Bearbeitung von Amtshilfeersuchen und die Tilgung von Vermerken über frühere Zugehörigkeit zur NSDAP und ihren Gliederungen.

Der Kläger vertritt die Auffassung, diese Tätigkeit erfülle die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b BAT. Er hat deshalb beantragt, die Beklagte zur Zahlung der Gehaltsdifferenz zwischen den VergGr. VII und VI b BAT für das Jahr 1965 in der rechnerisch unstreitigen Höhe von

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1080,-- DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu verurteilen. Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es ist der Ansicht, daß die Tätigkeit des Klägers den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VI b BAT nicht entspreche, da sie durch genaue Anweisungen geregelt sei, die alle Einzelfälle erfassen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Der Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Zu Recht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die Tätigkeit des Klägers nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen VII bzw. VI b BAT (1. Fallgruppe) zu beurteilen ist, da die Tätigkeit des Klägers als Registerführer beim Einwohnermeldeamt überwiegend keine Registraturaufgaben im Sinne von VergGr. VI b Fallgruppe 17 BAT in der bis zum Tarifvertrag vom 1. August 1967 gültigen Fassung enthält. Ohne Rechtsirrtum kommt nämlich das Landesarbeitsgericht bei der Beurteilung der vom Kläger auszuübenden überwiegenden Aufgaben zu dem Ergebnis, daß die Aufzeichnungen der Einwohnermeldeämter keine innerbetriebliche Aufbewahrung und Verwendung von Schriftgut in geordneter Form darstellen, sondern daß nur bestimmte zentral erfaßte und fortlaufend weitergeführte Daten zu ermitteln sind, die für Auskünfte und Nachweise zur Verfügung gestellt werden.

Dem Landesarbeitsgericht kann aber nicht darin gefolgt werden, daß die Tätigkeit des Klägers schon deshalb nach VergGr. VI b BAT zu bewerten sei, weil nach der Auffassung der beteiligten Berufs- und Personenkreise das beklagte Land selbst die Bedeutung und Wertigkeit des Arbeitsplatzes des Klägers nach der VergGr. VI b BAT vergleichbaren Besoldungsgruppe A 7 bemessen habe. Zu Unrecht beruft sich das Landesarbeitsgericht insoweit auf die Entscheidungen des erkennenden



- 4 -

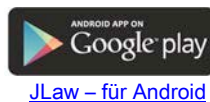
Senats BAG 9, 47 = AP Nr. 59 zu § 3 TO.A und AP Nr. 30 zu § 1 TO.A. Dort ist zwar ausgeführt, daß die Anschauung der beteiligten Berufskreise als Erkenntnisquelle für die Auslegung der Tätigkeitsmerkmale der allgemeinen Vergütungsgruppen und der darin enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe dienen kann. Es ist aber gleichzeitig betont worden und wurde noch einmal in der Entscheidung AP Nr. 63 zu § 3 TO.A wiederholt, daß die Anschauung der beteiligten Berufskreise nicht die Nachprüfung ersetzt, ob die vom Angestellten ausgeübte Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen der beanspruchten Vergütungsgruppe entspricht. Die Anschauung der beteiligten Berufskreise auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite ist vielmehr nur eine Erkenntnisquelle für die Auslegung der in den Tätigkeitsmerkmalen enthaltenen allgemeinen Rechtsbegriffe; sie dient allein der Ermittlung des Sinngehalts der Tarifnorm. Das Landesarbeitsgericht will aber demgegenüber der in der Bewertung der entsprechenden Beamtendienstposten zum Ausdruck kommenden Anschauung der beteiligten Personen- und Berufskreise zumindest hilfsweise entscheidende Bedeutung für die Begründung des Anspruchs des Klägers beimessen. Das ist rechtsfehlerhaft. Auch unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Land Berlin kann die Bewertung von Beamtendienstposten nichts dafür hergeben, ob eine von den Tarifvertragsparteien durch Aufstellung bestimmter Tätigkeitsmerkmale bestimmte Vergütungsregelung angemessen ist. Die Bewertung der Beamtendienstposten erfolgt nämlich nicht nach im objektiven Recht festgelegten Tätigkeitsmerkmalen, nach denen allein sich jedoch die Vergütung der im Angestelltenverhältnis tätigen Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes richtet.

Soweit sich das Landesarbeitsgericht für seine gegenteilige Auffassung darauf beruft, daß durch die Überleitungsübersicht zum Berliner Besoldungsrecht vergleichbare Gruppen von Angestellten und Beamten gegenübergestellt worden seien, ergibt sich daraus kein unmittelbarer Anhalt für die zutreffende Eingruppierung von Angestellten. Nach den Vorschrif-

- 5 -



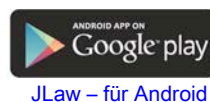
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ten des Landesbesoldungsgesetzes für Berlin vom 2. Dezember 1952 (GVBl. 1952 Seite 1039) sind zwar in Anlage E der VergGr. VI TO.A die Besoldungsgruppen 4 d bis 5 b gegenübergestellt worden; weiter wurde dann durch das Landesbesoldungsgesetz vom 2. April 1958 (GVBl. 1958 Seite 314) in der Anlage III eine Überleitung von Besoldungsgruppe A 5 b nach Besoldungsgruppe A 7 vorgenommen. Diese Vorschriften dienten aber allein der Überführung von Angestellten in das Beamtenverhältnis bzw. der weiteren Regelüberleitung aufgrund des neuen Besoldungsgefüges; nur dafür mußte bestimmt werden, wie Angestellte im Regelfall ins Beamtenverhältnis übernommen werden sollten.

Auch aus der vergleichenden Übersicht der Vergütungsgruppen des BAT (Allgemeine Vergütungsordnung Anlage 1 a) im Verhältnis zu den Besoldungsgruppen des Beamtenbesoldungsrechts in der Vorbemerkung 4 zu allen Vergütungsgruppen (vgl. Anlage 4 zum Tarifvertrag vom 25. März 1966) läßt sich nichts über die zutreffende Vergütung von Angestellten herleiten. Nach Ziffer 4 der Vorbemerkung zu allen Vergütungsgruppen gilt diese vergleichende Aufstellung nämlich nur zur Beantwortung der Frage, wieviele Bedienstete einem Angestellten unterstellt sind, wenn sich die Eingruppierung nach der Zahl der unterstellten Angestellten richtet. Dann zählen nämlich zu den unterstellten Angestellten auch die Beamten der vergleichbaren Besoldungsgruppen. Aus diesem Vergleich der Besoldungsgruppen mit den Vergütungsgruppen läßt sich aber nichts dafür entnehmen, ob die Tätigkeitsmerkmale einer bestimmten Vergütungsgruppe erfüllt sind. Denn Beamtenbesoldungsgruppen werden regelmäßig nach anderen Gesichtspunkten festgelegt und enthalten nicht in erster Linie eine Bewertung nach Tätigkeiten. Vielmehr ist es möglich und üblich, Beamte verschiedener Besoldungsgruppen mit gleichen Tätigkeiten zu betrauen.

Das Landesarbeitsgericht hat nun allerdings nicht nur darauf abgestellt, daß die Tätigkeit des Klägers nach VergGr. VI b BAT zu bewerten sei, weil die Registerführer bei den Einwohnermeldeämtern zu zwei Drittel mit Beamten nach Besoldungsgruppe A 7 besetzt seien; es hat auch geprüft, ob die Tä-



- 6 -

tätigkeit des Klägers die Anwendung gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse erfordert und der Kläger dabei in nicht unerheblichem Umfange selbständige Leistungen zu erbringen hat. Ohne Rechtsverstoß geht das Landesarbeitsgericht insoweit davon aus, daß der Kläger gründliche und vielseitige Fachkenntnisse benötigt. Das beklagte Land hat selbst nicht mehr bestritten, daß der Kläger die tatsächlichen Voraussetzungen gründlicher Fachkenntnisse erfüllt und diese auch einsetzen muß.

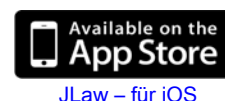
Die Vielseitigkeit der vom Kläger verlangten Fachkenntnisse entnimmt das Landesarbeitsgericht der Menge der von ihm anzuwendenden Regelungen und Bestimmungen. Damit ist weder der Rechtsbegriff der vielseitigen Fachkenntnisse verkannt noch ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht bei der Subsumtion gegen Denk- oder Erfahrungssätze verstoßen hat oder wesentliche Auslassungen vorliegen. Zwar fehlt im angefochtenen Urteil eine Darstellung im einzelnen, woraus sich die für die Vielseitigkeit der Fachkenntnisse erforderliche Menge von Regelungen und Bestimmungen ergeben soll. Insoweit hätte es aber der prozessualen Rüge einer fehlenden Begründung im angefochtenen Urteil nach § 286 Abs. 1 Satz 2 ZPO bedurft. Eine solche Rüge fehlt. Daher ist revisionsrechtlich davon auszugehen, daß das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes die Vielseitigkeit der vom Kläger anzuwendenden Fachkenntnisse ohne Rechtsverstoß bejaht hat (vgl. BAG 4, 152 = AP Nr. 18 zu § 3 TO.A).

Soweit das Landesarbeitsgericht weiter für die Prüfung, ob der Kläger selbständige Leistungen zu erbringen hat, davon ausgeht, daß selbständige Leistung ein selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative bedeutet, stimmt das mit der von den Tarifvertragsparteien im Kammersatz zu VergGr. VI b Fallgruppe 1 BAT gegebenen Definition überein. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern hier eine Begriffsverkenntung vorliegen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

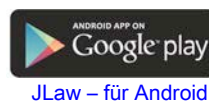
soll, wie die Revision zu meinen scheint. Auch ist nicht zu beanstanden, daß die Bearbeitung von Anfragen rechtsunkundiger Bürger an die Einwohnermeldeämter und das Erkennen, wie ein sog. eingekleideter Sachverhalt auf die maßgeblichen und bedeutsamen Gesichtspunkte zurückzuführen ist, nach Ansicht des Berufungsgerichts eine selbständige Tätigkeit darstellen können.

Im angefochtenen Urteil fehlen aber die für eine Nachprüfung durch das Revisionsgericht erforderlichen Feststellungen darüber, in welchem nicht unerheblichem Umfang (etwa 1/4 der gesamten zu bewertenden Tätigkeit) der Kläger selbständige Leistungen zu erbringen hat (vgl. BAG 13, 190 = AP Nr. 89 zu § 3 TO.A; BAG 14, 231 = AP Nr. 99 zu § 3 TO.A). Dabei kann mit dem Landesarbeitsgericht davon ausgegangen werden, daß die Tätigkeit des Klägers als Registerführer beim Einwohnermeldeamt eine Gesamttätigkeit darstellt, die nicht in einzelne Teiltätigkeiten aufzuspalten ist. Dann müssen aber innerhalb dieser Gesamttätigkeit in nicht unerheblichem Umfange, d. h. zu etwa 25 % selbständige Leistungen vorliegen. Ob das der Fall ist, ergibt sich nicht schon daraus, daß der Kläger für einen "sehr erheblichen Teil der Fälle", die sein Aufgabengebiet bilden, selbständige Leistungen erbringt. Vielmehr hätte das Landesarbeitsgericht aus der Gesamttätigkeit des Klägers, die es der tariflichen Bewertung unterwirft, die einzelnen Arbeitsvorgänge, die selbständige Leistungen sind, herausheben und schätzen müssen, in welchem Verhältnis sie zur Gesamttätigkeit stehen. Die tatsächlichen Grundlagen einer solchen Schätzung und ihre Auswertung hätten im Urteil dargelegt werden müssen. Es fehlt also an ausreichenden Feststellungen dazu, in welchem Umfange im einzelnen selbständige Leistungen vorliegen; folglich kann nicht nachgeprüft werden, ob etwa 1/4 der gesamten Tätigkeit als selbständige Leistungen im Sinne der Tarifnorm anzusehen sind. Deshalb mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 8 -

Dabei ist auch über die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten der Revision neu zu befinden.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Neumann

Bundesarbeitsrichter Schulz-Rupp
ist im Urlaub

gez. Dr. Poelmann

Olaf Radke

